



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO)  
für die Fachhochschulstudiengänge Elektrotechnik mit  
Praxissemester und ohne Praxissemester mit den  
Studienrichtungen Elektrische Energietechnik ...**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 2000**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-23744**



# Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

## Satzung

zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO)  
für die Fachhochschulstudiengänge Elektrotechnik  
mit Praxissemester und ohne Praxissemester  
mit den Studienrichtungen  
Elektrische Energietechnik und Automatisierungstechnik  
an der Abteilung Soest  
der Universität – Gesamthochschule Paderborn

Vom 17. November 1999

(ABl. NRW. 2 2000, S. 43)

29. Februar 2000

Jahrgang 2000  
Nr. 5

## Auszug

aus dem Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung,  
Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen  
Nr. 2/2000 vom 15. Februar 2000

**Satzung**  
**zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO)**  
**für die Fachhochschulstudiengänge Elektrotechnik**  
**mit Praxissemester und ohne Praxissemester**  
**mit den Studienrichtungen**  
**Elektrische Energietechnik und Automatisierungstechnik**  
**an der Abteilung Soest**  
**der Universität – Gesamthochschule Paderborn**  
**Vom 17. November 1999**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), und des § 61 Abs. 2 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz – FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Satzung erlassen:

### Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung (DPO) für die Fachhochschulstudiengänge Elektrotechnik mit Praxissemester und ohne Praxissemester mit den Studienrichtungen Elektrische Energietechnik und Automatisierungstechnik an der Abteilung Soest der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 24. Mai 1996 (GABl. NW. II S. 704) wird wie folgt geändert:

1. **§ 18** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „Klausur, zwei bis vier Stunden“ gestrichen und es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Fachprüfung zu Nr. 1 besteht aus einer oder zwei Klausuren von insgesamt zwei bis vier Stunden.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält nach dem Wort „abzulegen“ folgende Fassung:  
„Studienrichtung Elektrische Energietechnik:

- Energieversorgung II (neun SWS)
- Hochspannungstechnik (acht SWS)
- Elektrische Maschinen II (sieben SWS)
- Leistungselektronik II (sieben SWS).

Die Fachprüfungen zu Energieversorgung II, Hochspannungstechnik, Elektrische Maschinen II und Leistungselektronik II bestehen jeweils aus einer Klausur von insgesamt zwei bis vier Stunden oder aus einer mündlichen Prüfung von insgesamt 40 Minuten, höchstens jedoch 45 Minuten Dauer.

Studienrichtung Automatisierungstechnik:

- Automatisierungstechnik II (acht SWS)
- Messwerterfassung und -umformung (acht SWS)
- Digitaltechnik (fünf SWS)
- Mikroprozessortechnik (vier SWS).

Die Fachprüfungen zu Automatisierungstechnik II, Messwerterfassung und -umformung, Digitaltechnik und Mikroprozessortechnik bestehen jeweils aus einer Klausur von insgesamt zwei bis vier Stunden oder aus einer mündlichen Prüfung von insgesamt 40 Minuten, höchstens jedoch 45 Minuten Dauer.

Die Dauer, die Form und die Anzahl der Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen von den Lehrenden nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Die übrigen Fachprüfungen sind in Wahlpflichtfächern nach Anlage 1 abzulegen, wobei hierfür eine mündliche Prüfung von jeweils ca. 25 Minuten vorgesehen ist. Wird eine Fachprüfung in zwei Teilprüfungen abgelegt, so werden die Ergebnisse beider Prüfungsteile addiert und für die Endnote wird das arithmetische Mittel gebildet. Jede Teilprüfung muss wenigstens mit der Note „ausreichend“ bestanden werden. Die Wiederholbarkeit einer Prüfung bestimmt sich nach § 11. Bei der Teilung einer Fachprüfung in zwei Teilprüfungen gilt für jede Teilprüfung die Wiederholbarkeit nach § 11.“

**2. Anlage 2** wird wie folgt geändert:

- a) Im „Hauptstudium“ wird in der Zeile „1. Regelungstechnik“ nach dem Wort „Praktikum“ das Wort „Seminar“ angefügt.
- b) Im Bereich der „Studienrichtung: Elektrische Energietechnik“ wird nach dem Wort „Praktikum“ in den lfd. Nummern 1, 3 und 4 jeweils das Wort „Seminar“ angefügt.
- c) Im Bereich der „Automatisierungstechnik“ wird nach dem Wort „Praktikum“ in den lfd. Nummern 1 und 3 jeweils das Wort „Seminar“ angefügt. In lfd. Nummer 4 wird das Wort „Praktikum“ durch das Wort „Übung“ ersetzt.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 16 (Elektrotechnik) vom 18. 3. 1999 und des Senats der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 9. 6. 1999 sowie meiner Genehmigung vom 17. 11. 1999.

Paderborn, den 17. November 1999

Der Rektor  
der Universität – Gesamthochschule Paderborn  
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Weber